

#### BERICHT

über die

# 53. Sitzung des Ausschusses für Baurecht, Städtebau und Umwelt am 11.09.2019

- 1. Stadt- und Verkehrsplanung
- 1.1. Aufstellung des Bebauungsplans "Herrnfeld" und 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, Markt Bad Bocklet, Marktgemeindeteil Aschach
  Frühzeitige Beteiligung der Stadt Bad Kissingen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
   Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 14.08.2019 hat das Planungsbüro "Bautechnik Kirchner" der Stadt Bad Kissingen Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans "Herrnfeld" mit integrierter Grünordnung des Marktes Bad Bocklet, Marktgemeindeteil Aschach, sowie die parallel dazu laufende 10. Änderung des Flächennutzungsplans zugesandt, um zu der vorgelegten Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbarkommunen Stellung zu nehmen.

Die Stadt wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren als sonstiger Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Herrnfeld" und Änderung des Flächennutzungsplans mit Ausweisung eines "Sondergebietes Einzelhandel für großflächige Einzelhandelsbetriebe" soll die Errichtung eines Rewe-Vollsortimentmarkts mit untergeordneter Gastronomieeinheit mit einer Nettonutzfläche von ca. 1 700 m² bei ca. 1 200 m² Verkaufsfläche, eines Getränkemarkts mit einer Nettonutzfläche von ca. 475 m² bei ca. 400 m² Verkaufsfläche und Kundenstellplätze am Ortsrand von Aschach, zwischen Kreisverkehrsanlage auf der St 2292 und dem Aschacher Friedhof, auf einer Fläche von 7 395 m² ermöglicht werden.

Begründung für die Ansiedlung von Einzelhandel an der Stelle ist zum einen die Schaffung von Arbeitsplätzen und zum anderen die Verbesserung der Nahversorgung der Einwohner mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Für die geplanten Nutzungen wurde die Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, um eine Vorabschätzung gebeten. Sie hat nichts beanstandet.

Aus Sicht der Stadtplanung kann die Stadt Bad Kissingen der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans "Herrnfeld" sowie der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, Markt Bad Bocklet, zustimmen.

#### Beschluss:

Der Bauausschuss erhob gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Herrnfeld" sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Bad Bocklet keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: 11:0

#### 2. Baugesuche

#### 2.1. Neubau Terrassenwohnhaus mit Tiefgarage

Fl. Nr. 1817/2, Kissinger Straße 137, Gemarkung Reiterswiesen (B-2018-92)

- Beschlussfassung

Auf dem Grundstück Kissinger Straße 137, Fl. Nr. 1817/2, Gemarkung Reiterswiesen soll ein Terrassenwohnhaus mit 10 Wohneinheiten und einer Tiefgarage errichtet werden.

#### Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Ein Bebauungsplan existiert nicht.

#### Art der Nutzung:

Als für die Beurteilung maßgebliche nähere Umgebung sind die Grundstücke definiert, welche im Bereich der Kissinger Straße liegen. Die Eingrenzung der näheren Umgebung erfolgt vom Elisabeth-Krankenhaus bis zur Abzweigung zur Finsterbergstraße.

Die nähere Umgebung ist von Wohnnutzung und Anlagen für gesundheitliche Zwecke geprägt. Da die Wohnnutzung in diesem Bereich jedoch überwiegt, wird die Umgebung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO eingestuft. Die beantragte Nutzung Wohnen ist dort zulässig.

#### Bauweise:

Als für die Beurteilung der Bauweise maßgebliche nähere Umgebung sind die Grundstücke definiert, welche in dem Bereich der Kissinger Straße liegen, eingegrenzt durch die Abzweigungen zu Am Schloßberg und zur Finsterbergstraße. Das Elisabeth-Krankenhaus stellt in Bezug auf die Bauweise einen Fremdkörper dar und wird nicht berücksichtigt. In der maßgeblichen näheren Umgebung ist die offene Bauweise vorhanden. Das Bauvorhaben ist ebenfalls in offener Bauweise geplant. Es fügt sich somit in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

#### Maß der Nutzung:

Die für die Beurteilung maßgebliche nähere Umgebung entspricht der, die für die Bauweise maßgeblich ist.

Geschosszahl: Die vorhandene Bebauung in der Umgebung ist durch talseitig zweigeschossige Gebäude + Dachgeschoss geprägt. Das geplante Bauvorhaben weist talseitig drei Geschosse + Keller- und Dachgeschoss auf. Damit fügt sich das Bauvorhaben bezüglich der Zahl der Geschosse nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Überbaute Grundstücksfläche: Das Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 393 m². Auf den benachbarten Grundstücken sind verschieden große Flächen von ca. 130 m² bis ca. 280 m² mit Gebäuden überbaut. Ein nahe gelegenes, im Bau befindliches Praxisgebäude weist eine überbaute Fläche von ca. 330 m² auf. Das geplante Gebäude fügt sich in Bezug auf die überbaute Grundstücksfläche nicht in die nähere Umgebung ein.

Trauf/Wandhöhe: Die mittlere Wandhöhe über dem bestehenden Gelände beträgt ca. 9 m, nicht berücksichtigt sind dabei die geplanten Abgrabungen. Zur Straße hin tritt das Gebäude mit seiner maximalen Höhe von ca. 14 m in Erscheinung. Trotz Staffelung bestimmt die Oberkante des Dachgeschosses das Erscheinungsbild von der Straße aus. In der näheren Umgebung sind nur deutlich niedrigere Höhen vorzufinden, insbesondere auf der Talseite.

Das Vorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung nicht in die Umgebung ein. Sowohl die Höhe als auch die Grundfläche und die Zahl der Geschosse gehen über das Maß der baulichen Nutzung in der Umgebung hinaus. Die Kubatur ist gegenüber den vorhandenen Gebäuden deutlich erhöht.

Eine Genehmigung trotz Abweichung vom bestehenden Rahmen kommt aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht, da eine Vorbildwirkung für die weitere Bebauung der Umgebung geschaffen würde, die nicht mehr dem Charakter des heutigen Ortsbilds mit durchgrünter villenartiger Bebauung entspräche.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Der vordere westliche Nachbar und einer der östlichen Nachbarn haben dem Bauvorhaben nicht zugestimmt. Schriftliche Einwände liegen jedoch nicht vor.

Eine Genehmigung nach § 34 BauGB kann nicht erteilt werden.

Dem Bauherrn wurde eine Genehmigung des Bauvorhabens in Aussicht gestellt, wenn das Maß der baulichen Nutzung reduziert würde. Das würde bedeuten, das Bauvorhaben wird um ein Geschoss reduziert und die überbaute Grundstücksfläche wird der in der Umgebung üblichen überbauten Flächen angepasst. Der Bauherr hat eine Überplanung des Bauvorhabens abgelehnt.

#### Beschluss:

Der Bauausschuss stimmte dem Bauvorhaben nicht zu. Die beantragte Baugenehmigung ist zu versagen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

## 2.2. Nutzungsänderung der Gaststätte in Seminar- und Gesundheitszentrum Fl. Nr. 368, In der Au 50, Gemarkung Hausen (B-2019-60)

- Beschlussfassung

Die ehemalige Gaststätte Salinenblick, In der Au 50, Fl. Nr. 386, Gemarkung Hausen soll in ein Seminar- und Gesundheitszentrum umgenutzt werden.

Das Nutzungskonzept sieht das Abhalten von Kursen für Yoga, Pilates und Ähnliches, für Kochen und Ernährung vor. Weiter sollen Mantra- und Kirtan-Konzerte, Tagungen, Seminare, Workshops und Feierlichkeiten wie Betriebsfeste oder Hochzeiten stattfinden. Die Außenbewirtschaftung soll als Gartencafe weiter betrieben werden.

#### Bauplanungsrechtliche Beurteilung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben im Außenbereich. Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Gebäude ist erhaltenswert und prägt das Bild der Kulturlandschaft des Saaletals oberhalb von Bad Kissingen. Die Nutzungsänderung ist ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, dient einer zweckmäßigen Verwendung des Gebäudes und der Erhaltung des Gestaltwerts und ist damit nach § 35 Abs. 4 BauGB einzustufen.

Durch das Vorhaben werden keine öffentlichen Belange beeinträchtigt.

Die ausreichende verkehrliche Erschließung ist durch die vorhandenen Anlagen gesichert.

Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen.

Das Vorhaben führt zu keiner zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.

Die Nutzungsänderung kann nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Nr. 4 BauGB als sonstiges Vorhaben zugelassen werden.

#### Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Nutzungsänderung im Bestand.

Für das Bauvorhaben sind 35 Stellplätze nachzuweisen. Auf dem vorhandenen Parkplatz sind 59 Stellplätze vorhanden.

Die neue Nutzung stellt keine höheren Anforderungen an den Brandschutz und den Immissionsschutz als die bisherige Nutzung als Gaststätte.

#### Beschluss:

Der Bauausschuss stimmte der Nutzungsänderung zu einem Seminar- und Gesundheitszentrum zu.

Abstimmungsergebnis: 11:0

- -

#### 3. Werbeanlagen

#### 3.1. Austausch der Leuchtschrift

Fl. Nr.: 88, Untere Marktstraße 12, Gemarkung Bad Kissingen (W-2019-3)

- Beschlussfassung

Bei der Werbeanlage handelt es sich um den Austausch der Leuchtschrift an einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude in der Unteren Marktstraße 12.

Die vorhandene Werbeanlage wurde vor der Aufstellung der Werbeanlagensatzung (2001) im Jahre 1997 bereits mit einer nach hinten strahlenden Schrift genehmigt.

Die neue Werbeanlage widerspricht der Werbeanlagensatzung in folgenden Punkten:

#### Höhe der Einzelschriftzeichen:

Die Höhe der Einzelschriftzeichen mit 48 cm überschreitet die max. zulässige Höhe von 40 cm. Die Ausführung des Schriftzuges ist filigran ausgeführt und weniger hoch als die bisherigen Schriftzeichen (80 cm). Die Verwaltung schlägt vor, die Abweichung bezüglich der Schrifthöhe zuzulassen.

#### Art der Beleuchtung:

Die Werbeanlage ist selbstleuchtend.

Die Verwaltung schlägt vor, der Abweichung nicht zuzustimmen, weil sie störend wirkt und im Bereich des denkmalgeschützten Ensembles und an einem Einzeldenkmal nicht verträglich ist. Die Werbung ist hinterleuchtet auszubilden.

Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, die dreifache Ausführung der Werbeanlage aus gestalterischen Gründen auf zwei an jeweils einer Gebäudeseite (Positionen 1 und 2 oder Positionen 1 und 3) zu reduzieren.

Da die Werbung nicht der Werbeanlagensatzung entspricht, wurde der Werbebeirat beteiligt.

Der Werbebeirat unterstützt den Vorschlag der Verwaltung bei der Höhe und der Art der Beleuchtung der Werbung.

Bei der Anzahl der Werbeanlagen gab es jedoch keine Einigung. Hier ist der Beirat für die Zulassung von drei Werbungen.

#### Beschluss:

Der Ausschuss stimmte der Größe der filigranen Buchstaben zu. Bezüglich der Höhe der Schrift (48cm statt 40cm) wurde eine Abweichung von der Werbeanlagensatzung zugelassen.

Insgesamt wurden drei hinterleuchtete Werbeschriften zugelassen, an der Gebäudeseite zur Untere Marktstraße zwei hinterleuchtete Werbeschriften und an der Gebäudeseite zur Ludwigstraße eine hinterleuchtete Werbeschrift.

Abstimmungsergebnis: 8:3

#### 4. Natur- und Umweltschutz

### 4.1. Mobilfunk - Erweiterung um LTE am Standort Würzburger Straße 4

- Beschlussfassung

Seitens der Vodafone GmbH wurde mit Schreiben vom 07.08.2019, eingegangen bei uns am 12.08.2019, mitgeteilt, dass am Mobilfunkstandort Würzburger Straße 4 (ehem. Schlachthof) die Telekommunikationsinfrastruktur verbessert werden soll. Die Vodafone GmbH plant konkret die Erweiterung des bereits bestehenden Standorts um eine LTE-Sendeanlage.

Die Stadt hat die Möglichkeit, im Rahmen des Mobilfunkpakts II eigene Interessen und Gesichtspunkte bei der Realisierung in die Überlegungen von Vodafone mit einzubringen.

Das Anbringen, Ändern oder Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten ist genehmigungsfrei. Allerdings sollen zu gegebener Zeit entsprechende Nachmessungen stattfinden.

#### Beschluss:

Der Bauausschuss beschloss, betreffend der geplanten LTE-Erweiterung des Mobilfunkstandorts "Würzburger Straße 4" keinen Alternativ-Standort zu benennen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

#### 5. Sonstiges

5.1. Ausschlussfrist (01.04.2021) zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG;

Weitere Vorgehensweise

- Empfehlungsbeschluss

Zum gegenständlichen Thema hatte der Bay. Landtag bereits mit Datum vom 25.02.2016 beschlossen, dass für vorhandene Erschließungsanlagen kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben

werden kann, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind, jedoch die Anlage bis zum 01. April 2021 nicht endgültig hergestellt ist.

Für eine endgültige Herstellung einer Anlage müssen die entsprechenden Merkmale der Erschließungsbeitragssatzung erfüllt sein, die da sind:

- 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
- 2. eine ordnungsgemäße Straßenentwässerung und Beleuchtung,
- 3. die Widmung
- 4. der Grunderwerb bzw. eine entsprechende Dienstbarkeit

Die Änderung des Art. 5 a Abs. 7 KAG tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Die besagte Änderung im Erschließungsbeitragsrecht war zunächst von untergeordneter Bedeutung, weil man für eine solche Straße, die erst nach dem 01. April 2021 endgültig hergestellt wird, immer noch Straßenausbaubeiträge hätten erhoben werden können. Dies änderte sich allerdings mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 01.01.2018, jetzt gewann die Regelung aus 2016 an Brisanz.

Die Fertigstellung von Altstraßen und die anschließende Abrechnung von Erschließungsbeiträgen vor dem Stichtag 01.04.2021 stand plötzlich im Fokus der Öffentlichkeit.

Mitte Januar 2019 hieß es noch, die Gemeinden hätten sorgfältig zu prüfen, welche Straßen bis zum 01.04.2021 sinnvoller Weise noch fertig gestellt und abgerechnet werden können, ggf. seien Prioritäten zu setzen. Eine abgewogene und nachvollziehbare Entscheidung böte dann keinen Anlass zur Beanstandung in Sachen Untreue.

Zwei Wochen später hieß es aus dem Landtag, die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Altanlagen stünde im freien Ermessen der Kommune. Dafür gab es aber keine Rechtsgrundlage, was u. a. der Bay. Städtetag monierte. Er forderte eine gesetzliche Klarstellung der Rechtslage.

Erst daraufhin änderte der Gesetzgeber das KAG dahingehend, dass in solchen Fällen (Altstraßen) der Beitrag teilweise oder auch ganz erlassen werden kann für Straßen, welche im Zeitraum zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.03.2021 erstmalig endgültig hergestellt werden. Dies müsste allerdings in der Erschließungsbeitragssatzung geregelt werden (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG). Die bisherige Regelung des Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG sah hierfür nur den Erlass eines Drittels des Beitrags vor.

Mit dieser Änderung, die zum 01.07.2019 in Kraft trat, sind nun die Kommunen am Zug. Dabei sind vier verschiedene Möglichkeiten gegeben, welche im freien Ermessen der jeweiligen Kommune stehen, ohne sich angreifbar zu machen:

- 1. Erstmalige, endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen und vollständige Abrechnung des Beitrages
- 2. Erstmalige, endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen und Teilerlass (maximal bis zu einem Drittel) gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG (Satzungsänderung erforderlich)
- 3. Erstmalige, endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen und vollständiger Erlass des Beitrages nach Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG (Satzungsänderung erforderlich)
- 4. Verzicht auf die erstmalige, endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage

In unserem Fall wäre in Fällen der Ziffern 2 und 3 im Hinblick auf die erforderliche Satzungsänderung, verbunden mit dem teilweisen oder vollständigen Erlass des Beitrages, eine enge Abstimmung mit der Rechtsaufsicht erforderlich, um nicht die Stabilisierungshilfen zu gefährden. Von vornherein ausgeschlossen ist diese Vorgehensweise aber nicht.

Um dem Stadtrat eine Entscheidungsgrundlage an die Hand zu geben, wurden bereits seit August 2018 die vorhandenen Straßen und Wege erfasst, denen es an mindestens einem Merkmal der endgültigen Herstellung fehlt. Im gesamten Stadtgebiet kommt man dabei auf 45 solcher sog. Altstraßen.

Es liegt auf der Hand, dass es ob der personellen und finanziellen Ressourcen praktisch unmöglich ist, all diese Straßen und Wege noch vor dem 01.04.2021 herzustellen und abzurechnen. In vielen Fällen würde man auch gar nicht auf die Idee kommen, aufgrund der untergeordneten Bedeutung der jeweiligen Anlage einen Ausbau zu forcieren.

Die Verwaltung stellt deshalb lediglich folgende 10 Straßen und Wege zur Debatte:

- 1. Peter-Henlein Straße (ab dem 90 ° Knick auf Höhe des Anwesens Nr. 12 bis zur Nr. 24). Straße, Kanal und Beleuchtung sind vorhanden, es fehlt aber an einer Straßenentwässerung, außerdem sind wir nicht im Eigentum der Straßenfläche.
- 2. Adalbert-Stifter-Straße (zwischen der Dr.-Georg-Heim-Straße und der Heinrich-Heine-Straße), im Bereich der Adalbert-Stifter- Straße 9 sind wir nicht im Eigentum der benötigten Flächen (Fl.Nrn. 992/2 und 992/3)
- 3. Alte Kissinger Straße (ab dem Anwesen Nr. 7 bis zum Anwesen Nr. 22). Hier fehlt die Beleuchtung, u. a. im Bereich von Diskothek und Rotlichtmilieu. Allerdings haben hier die Anlieger bereits im Jahr 1975 einen Erschließungsbeitrag gezahlt, so dass die erneute Erhebung von Erschließungsbeiträgen nicht zulässig wäre, Straßenausbaubeiträge indes sind abgeschafft.

- 4. Am Steig (ab dem Anwesen Nr. 20 bis zum Anwesen 26). Die Straße ist lediglich geschottert und es gibt keine Entwässerung.
- 5. Blumenstraße, Gemarkung Hausen, überwiegend geschottert, teilweise keine Entwässerung und keine Beleuchtung
- 6. An der Leite in Winkels (von den Anwesen Holzweg 13 und 15 bis zum Anwesen An der Leite 30), überwiegend geschottert, keine Entwässerung, nicht im Eigentum
- 7. Osterbergweg (ab Anwesen Osterbergweg 9 bis Röntgenstraße 33), keine Entwässerung, nicht im Eigentum
- 8. Auellerweg (ab Anwesen In der Au 1 bis zum Anwesen Auellerweg 19), keine Entwässerung
- 9. Am Hegholz (ab Anwesen Auellerweg 3 a bis zum Anwesen Am Hegholz 6), Schotterweg, keine Entwässerung
- 10. Rückertweg (ab Anwesen Friedrich-Rückert-Straße 13 und 15 bis zum Anwesen Boxbergerstraße 3 c), teilweise nicht im Eigentum

Zu dieser Auswahl ist zunächst festzustellen, dass nur 2 dieser Straßen auf der Prioritätenliste der Stadt Bad Kissingen stehen, nämlich die Peter-Henlein-Straße und der Osterbergweg. In beiden Fällen sind wir nicht im Eigentum der notwendigen Flächen. Aus Sicht der Verwaltung ist es auch kaum zu erwarten, dass man in das Eigentum kommt, solange die anschließende Abrechnung von Erschließungsbeiträgen droht. Die gleiche Problematik begleitet die Positionen 2 (Adalbert-Stifter-Straße), 6 (An der Leite) und 10 (Rückertweg), wobei wir hier dabei sind, die beiden noch fehlenden Flächen zu erwerben. Blieben noch die Positionen 3 bis 5 und 8 – 9.

Im weiteren Vorgehen steht über allem die Frage, will die Stadt Bad Kissingen überhaupt einen Erschließungsbeitrag erheben, wenn man bis zum Stichtag noch Straßen fertig stellt. Wenn man diese Frage von vornherein mit nein beantwortet, dann braucht man sich über eine Forcierung der "Ausbautätigkeit" keine Gedanken zu machen. Im umgekehrten Fall – also so viele Straßen fertig stellen und abrechnen – stellt sich die Frage, was kann man mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen überhaupt leisten, bis zum Stichtag 01.04.2021. Man müsste ja in 2020 planen und bauen, um spätestens im Frühjahr 2021 abrechnen zu können. Man müsste Straßen fertig stellen, die man bisher gar nicht auf dem Schirm hatte. Aus Sicht der Verwaltung ein höchst unrealistisches Unterfangen. Und es gibt keinen Druck, dass man bei Nichtausbau sich was vorzuwerfen hätte.

Falls der Stadtrat das anders beurteilt, wäre festzulegen, in welcher Reihenfolge die einzelnen Straßen angegangen werden sollen. Weiterhin gälte es festzulegen, welche für 2020/2021 vorgesehenen Maßnahmen (Planung und Bau) dafür zurückgestellt werden sollen. Es wird nicht möglich sein, alle oben aufgeführten Straßen noch endgültig herzustellen und abzurechnen. Und auch diese Entscheidung birgt dann wieder Ungerechtigkeiten, weil die einen noch zahlen müssen und wieder andere nicht, dort wo wir später "ausbauen".

Es kommt die Frage nach der persönlichen Beteiligung auf. Es wird klar gestellt, dass eine persönliche Beteiligung vorliegen würde, falls über einzelne Straßen abgestimmt werden sollte. Sollte jedoch in der Summe über die 45 Straßen abgestimmt werden, liegt keine persönliche Beteiligung vor.

In diesem Zusammenhang seien der Vollständigkeit halber auch noch die übrigen Straßen genannt, die noch nicht endgültig, erstmalig hergestellt sind:

Es sind dies in Albertshausen der Wittershäuser Weg, in Garitz der Sanderweg, der Fliederweg, in Arnhausen die Straßen Am Pfaffenrain, Am Gründlein, der Hardweg, in Reiterswiesen die Straßen Am Kirchhang (unten), (obere) Burgstraße, Am Wäldchen, Am Schloßberg (zur Nr. 17), in Kleinbrach die Andreasstraße (ab Nr. 15 zum Friedhof), die Dionysiusstraße (ab Nr. 10), der Weg zum Luitpoldsprudel, in Hausen ein Teilstück Am Theresienbrunnen, die Zuwegung zu den Anwesen Nüdlinger Straße 24 und 26, die Wege zu den Anwesen Obere Saline 1, 3, 5, 7, 11, 13 – 19 und 23, Am Gradierbau, Prinzengraben 17 – 25, Untere Saline 17, in Winkels der Grundweg, der Obere Weg (ab Kindergarten) und in Bad Kissingen der Marbachweg, der Weinbergweg, Teile der Bellevue, Zufahrt zum Anwesen Bismarckstraße 80 und der Stich zur Salinenstraße 40 – 48. Selbstverständlich könnten auch diese Straßen und Wege in die Überlegungen mit einbezogen werden. Realistischer weise sei aber nochmals auf die knappen Ressourcen in der Verwaltung hingewiesen, nicht umsonst standen lediglich 2 Straßen auf der Prioritätenliste. Und mehr als 2 – 3 Straßen werden auch nicht abzuwickeln sein, jedenfalls nicht mit dem vorhandenen Personal.

#### Beschluss:

Der Ausschuss empfohl dem Stadtrat, einen etwaigen Erschließungsbeitrag vollständig zu erlassen für den Fall, dass sog. Altstraßen, mit deren Bau seit mehr als 25 Jahren begonnen wurde, die aber bis heute nicht endgültig hergestellt sind, bis zum Stichtag (01.04.2021) noch endgültig hergestellt werden. Die geltende Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bad Kissingen ist um diesen Erlasstatbestand zu ergänzen. Diese Vorgehensweise ist zuvor mit der Rechtsaufsicht abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 10:1